

# B E N U T Z U N G S O R D N U N G

## DER GRILLANLAGE DER ORTSGEMEINDE CRONENBERG

### § 1

#### ALLGEMEINES

Die gemeindliche Grillanlage ist zum Zwecke der Erholung bestimmt und steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung grundsätzlich den Einwohnern, Vereinen und Gästen der Ortsgemeinde Cronenberg, zur Verfügung.

Fremdpersonen, Vereinen und Verbänden, kann die Benutzung ebenfalls gestattet werden, soweit dadurch nicht örtliche Belange beeinträchtigt werden.

Die Grillanlage kann von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des nächsten Tages benutzt werden.

### § 2

#### GENEHMIGUNGEN UND ENTGELTE

- (1) Zur Benutzung der Grillanlage bedarf es der Genehmigung der Ortsgemeinde Cronenberg im Rahmen des Abschlusses eines Gestattungsvertrages. Die Genehmigung erteilt der Ortsbürgermeister.
- (2) Die Genehmigung ist grundsätzlich 14 Tage vor Beginn einzuholen. Hierbei ist ein Verantwortlicher unter Angabe von Namen, Alter und Anschrift, zu nennen, der einen Gestattungsvertrag mit der Ortsgemeinde Cronenberg abschließt. Bei bekannten Personen reicht die mündliche Absprache.

Mit Unterzeichnung des Gestattungsvertrages erkennt der Unterzeichner stellvertretend für alle Benutzer der Grillanlage die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn
  - a) die Gefahr besteht, daß durch die Veranstaltung oder sonstige Nutzung Beschädigungen an der Grillanlage (inkl. der Toilettenanlage) oder den Einrichtungsgegenständen entstehen;
  - b) der Antragsteller entgegen § 6 Abs. 3 S. 2 dieser Benutzungsordnung keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist;
  - c) der Antragsteller bei früheren Veranstaltungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen hat;

- d) der Antragsteller die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht anerkennt;
  - e) die Art der beantragten Nutzung nicht der einer Grillanlage entspricht;
  - f) es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Grillanlage oder Verstößen gegen die Benutzungsordnung.

Die Versagung der Genehmigung sowie die Einschränkungen in der Nutzung werden dem Gestattungsnehmer unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

- (5) Die Ortsgemeinde Cronenberg kann die Grillanlage aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise schließen.
- (6) Maßnahmen nach Absatz (4) und (5) lösen keine Entschädigungsverpflichtungen der Ortsgemeinde Cronenberg aus. Sie haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.
- (7) Folgendes Entgelt ist zu entrichten:

Für die mietweise Überlassung der Grillanlage 60,-- DM/24 Std.

Bei teilweiser Nutzung (nur Grillbenutzung) 20,-- DM,  
wird im Einzelfall vom Ortsbürgermeister festgelegt.

Das Entgelt in Höhe von 60,-- DM bez. 20,-- DM ist bei Vertragsabschluß fällig und auch dann zu entrichten, wenn die Veranstaltung kurzfristig (14 Tage vorher) abgesagt wird und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

Das Entgelt schließt die Benutzung der Toilettenanlage, die Strom- und Wassergebühren ein. Brennmaterial ist vom Benutzer zu stellen.

- (8) Entgeltermäßigung und Entgeltfreiheit:

- a) Handelt es sich um eine Veranstaltung mit allgemeinem Publikumsverkehr und freiem Verkauf, ist eine zusätzliche Pauschale von 100,-- DM pro Tag zu entrichten. Örtliche Vereine bleiben ausgenommen.
- b) Die im Schulgesetz aufgeführten Schulen und Kindergärten aus Cronenberg können die Grillhütte für Schulveranstaltungen unentgeltlich benutzen. Es ist jedoch die Angabe einer verantwortlichen Lehrkraft erforderlich.

§ 3

K A U T I O N

Die Genehmigung für ortsfremde Personen und Vereine wird von der Zahlung einer Kautions von 200,-- DM abhängig gemacht. Die Kautions wird zur Schadensregulierung herangezogen, wenn Schäden an der Anlage verursacht oder ausgehändigte Gegenstände beschädigt wurden oder verloren gingen, ohne, daß ein Schadensverursacher festgestellt werden kann. Eine eventuell notwendige Nachreinigung der Anlage wird ebenfalls mit der Kautions verrechnet.

§ 4

H A U S R E C H T

Das Hausrecht wird durch den Ortsbürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den Ortsbeigeordneten ausgeübt. Ungeachtet dessen kann für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Beauftragter bestellt werden; den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.

§ 5

G E B O T E U N D V E R B O T E

- (1) Die Benutzer müssen die Grillanlage pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anwenden. Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grillanlage so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Die Befestigung von Dekoration, Plakaten, Aushängen usw., mittels Nägeln, Klammern, Reißzwecken u. ä., ist verboten.
- (3) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
- (4) Beschädigungen und Verlust aufgrund der Benutzung bzw. die während der Benutzung eingetreten sind, sind sofort dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter zu melden.
- (5) Die Anlage ist von den Benutzern umgehend und schonend zu reinigen. Soweit die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, hat eine Nachreinigung durch die Benutzer der Grillanlage stattzufinden. Ausnahmsweise wird die Nachreinigung durch die Ortsgemeinde Cronenberg wahrgenommen, wobei der Gestattungsnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen hat.
- (6) Unrat und Abfall, der auf der Grillanlage anfällt, ist von den Benutzern vorschriftsmäßig zu entsorgen.

- (7) Lärm und Störungen der Umgebung sind zu vermeiden. Der Betrieb von Lautsprechern bedarf der Genehmigung, ist jedoch zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie nach 22.00 Uhr untersagt.
- (8) Die für die Durchführung von Veranstaltungen eventuell erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen, wie z. B. nach § 12 Gaststättengesetz, GEMA usw., sind von den Benutzern der Grillanlage selbst einzuholen, ebenso haben die Benutzer die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren selbst zu tragen.
- (9) Die Benutzer der Grillanlage haften für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung und der einschlägigen Polizeiverordnungen, soweit sie den Betrieb und nicht die bauliche Anlage betreffen.
- (10) Nach Abschluß der Benutzung bzw. Veranstaltung ist die Anlage bis spätestens am darauffolgenden Tag um 08.00 Uhr in einen ordnungsgemäßen Zustand zu verbringen.

## § 6

### H A F T U N G

Die Ortsgemeinde Cronenberg überläßt die Grillanlage und die Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte usw., jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Cronenberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen (auch seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher einer Veranstaltungen und sonstiger Dritter) für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillanlage, der Geräte und der Zugänge, zu der Anlage stehen.

Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Cronenberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Cronenberg und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Ortsgemeinde Cronenberg kann verlangen, daß die Benutzer bei Beantragung der Genehmigung das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Cronenberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der sich auf dem Grundstück befindenden Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

Die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Ortsgemeinde Cronenberg an den überlassenen Einrichtungen und Geräten sowie den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 7

V E R T R A G S S T R A F E

Bei Verstößen gegen den Gestattungsvertrag sowie die unter § 6 genannten Ge- und Verbote dieser Benutzungsordnung wird eine Vertragsstrafe bis zu 1.000,-- DM fällig, welche die Ortsgemeinde Cronenberg nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt.

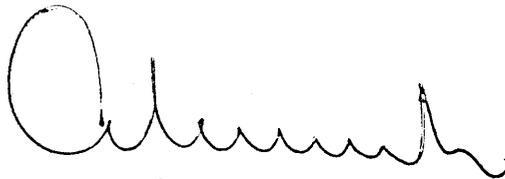
§ 8

S C H L U S S B E M E R K U N G E N

Den Anordnungen der Ortsgemeinde Cronenberg sowie ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

Ausnahmegenehmigungen nach dieser Benutzungsordnung erteilt die Ortsgemeinde Cronenberg.

67744 Cronenberg, den 03.07.14



Klaus Schneider  
- Ortsbürgermeister -